

Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr

Weisung

1 Allgemeines

Die Weisung stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1, FSG), die Feuerschutzverordnung (sGS 871.11, FSV) sowie die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

2 Allgemeines

Dekorationen sind so anzubringen, dass:

- keine zusätzliche Brandgefährdung entsteht, die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist, die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen nicht beeinträchtigt wird sowie Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;
- Brandmelde-, Löscheinrichtungen und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
- sie durch Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können und bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.

In vertikalen und horizontalen Flucht- und Rettungswegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.

Spiel- und Reklameballone dürfen nur mit nicht brennbarem Gas oder Gasgemisch gefüllt werden.

3 Anforderungen an Dekorationsmaterial

Dekorationen müssen aus Material der RF2 bestehen. In Räumen mit einer Sprinkleranlage genügt Material der RF3 (cr).

Die Materialien dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen.

Papier für Dekorationen ist so zu behandeln, dass es der Brandverhaltensgruppe RF3 (cr) entspricht (z.B. Brandschutzimprägnierung).

Stroh, Schilf, Tannenreisig und dergleichen sind für Dekorationen nicht zulässig.